



sarnen

Einwohnergemeinde

# **Pflichtenheft Schulrat**

vom 10. Juni 2024



# Pflichtenheft / Aufgaben der Kommission

---

vom 10. Juni 2024

## Inhalt

|   |   |
|---|---|
| PFLICHTENHEFT.....                                | 2 |
| SCHULRAT .....                                    | 2 |
| 1 GRUNDLAGEN.....                                 | 2 |
| 2 ZWECK.....                                      | 2 |
| 3 ZUSAMMENSETZUNG DES SCHULRATS .....             | 2 |
| 4 WAHL, ANFORDERUNGSPROFIL .....                  | 2 |
| 5 AMTSJAHR, AMTSDAUER.....                        | 3 |
| 6 ENTSCHÄDIGUNG .....                             | 3 |
| 7 ARBEITSWEISE.....                               | 3 |
| 8 AUFGABEN.....                                   | 4 |
| 9 FINANZKOMPETENZEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG ..... | 4 |
| 10 KOMMUNIKATION.....                             | 4 |
| 11 ALLGEMEINES .....                              | 4 |
| 12 RECHTSSCHUTZ.....                              | 5 |
| 13 INKRAFTSETZUNG.....                            | 5 |

Der Gemeinderat Sarnen erlässt gestützt auf Art. 11 ff. der Gemeindeordnung vom 2. Juni 2002 dieses Pflichtenheft.

## 1 Grundlagen

Dieses Pflichtenheft stützt sich auf

1. das Bildungsgesetz des Kantons Obwalden vom 16.03.2006, NG 410.1, sowie die entsprechenden Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Reglemente;
2. das Leitbild der Gemeinde Sarnen;
3. das Leitbild der Schule Sarnen;
4. das Legislaturprogramm des Gemeinderats Sarnen;
5. das Schulprogramm und die strategischen Zielsetzungen der Schule Sarnen.

## 2 Zweck

Dieses Pflichtenheft regelt die Organisation, Einberufung, Arbeitsweise, Aufgaben und Kompetenzen des Schulrats.

## 3 Zusammensetzung des Schulrats

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Der Gemeinderat ist mit zwei Mitgliedern im Schulrat vertreten. Der zuständige Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin gehört dem Schulrat von Amtes wegen an und übernimmt deren Präsidium. Zusätzlich ist der Departementsvorsteher / die Departementsvorsteherin Finanzen im Schulrat vertreten.

<sup>2</sup> Die übrigen Mitglieder des Schulrats werden aus der Bevölkerung rekrutiert.

<sup>3</sup> Dem Schulrat gehört die Rektorin oder der Rektor von Amtes wegen ohne Stimmrecht an. Der Schulrat kann weitere Mitarbeitende aus der Verwaltung ohne Stimmrecht anheuern.

<sup>4</sup> Das Präsidium organisiert die Schulratssitzungen und vertritt die Schule nach aussen. In dringenden Fällen entscheidet es durch Präsidialverfügung. Diese Verfügung ist nachträglich dem Schulrat zu unterbreiten.

## 4 Wahl, Anforderungsprofil

<sup>1</sup> Die Kommissionsmitglieder werden gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Schulrats sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

1. Stimmberechtigte Einwohnerinnen oder Einwohner der Einwohnergemeinde Sarnen;
2. Interesse an Bildungsfragen sowie die Bereitschaft, sich Fachwissen anzueignen;
3. Eigeninitiative, Weitblick und strategische Denkweise;
4. Kenntnisse der gesellschaftlichen Entwicklungen;
5. Bekenntnis zum Kollegialitätsprinzip;
6. Bereitschaft zur Teilnahme an fünf bis sechs Schulratssitzungen pro Schuljahr, zu Vor- und Nachbereitungen, zusätzlichen Besprechungen sowie dem Besuch von ausgewählten Schulveranstaltungen.

## 5 Amtsjahr, Amtsdauer

<sup>1</sup> Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt gemäss Art. 13 Abs. 1 der Gemeindeordnung vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen wichtige Gründe vor, so kann der Gemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

## 6 Entschädigung

<sup>1</sup> Die Schulratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Gemeinderatsbeschluss.

<sup>2</sup> Mitglieder von Arbeitsgruppen und Subkommissionen erhalten ebenfalls eine Entschädigung in der Höhe des Sitzungsgeldes.

<sup>3</sup> In der Sitzungsentschädigung inbegriffen sind grundsätzlich Sitzungsvorbereitung, Besprechungen, Aktenstudium, telefonische Abklärungen und sämtliche Spesen im Zusammenhang mit den Sitzungstraktanden. In Absprache mit dem Schulratspräsidium können weitere persönliche Stunden entschädigt werden.

<sup>4</sup> Den Sitzungen gleichgestellt ist die Teilnahme an ausgewählten schulischen Versammlungen.

<sup>5</sup> Die dem Schulrat angehörenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind gemäss Gemeinderatsfixum entschädigt. Die Arbeitnehmerentschädigung von Gemeindeangestellten ist mit der Lohnzahlung abgegolten.

<sup>6</sup> Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten bezahlt. Ausserhalb der Gemeinde werden Fahrtkosten gemäss den Ausführungsbestimmungen über die Spesenentschädigung und Zulagen der Gemeinde Sarnen entschädigt.

## 7 Arbeitsweise

<sup>1</sup> Die Schulratsmitglieder nehmen aktiv an den Sitzungen teil und tragen zu einer sachgerechten und kollegialen Diskussion und Entscheidungsfindung bei. Sie haben die Schulratsentscheide auch nach aussen mitzutragen.

<sup>2</sup> Der Schulrat tritt an fünf bis sechs Sitzungen pro Schuljahr zusammen. Er trifft sich so oft wie es die Geschäfte für eine bürgernahe, terminliche Abwicklung erfordern.

<sup>3</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

<sup>5</sup> Die Schulratsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Es wird offen abgestimmt.

<sup>6</sup> Der Schulrat hat über seine Verhandlungen/Geschäfte ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird jeweils nach der Folgesitzung des Schulrates der Gemeindeganzlei zuhanden des Gemeinderates zur Kenntnisnahme zugestellt.

<sup>7</sup> Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten, sprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich.

## 8 Aufgaben

<sup>1</sup> Der Schulrat stellt das Bindeglied zwischen der Schule Sarnen und der Öffentlichkeit dar. Er vertritt die Anliegen der Schule nach aussen und unterstützt die Gesamtschulleitung bei der Ausübung ihrer operativen Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Aufgaben des Schulrats richten sich nach Art. 125 des Bildungsgesetzes. Ihm obliegen insbesondere:

1. der Erlass des Organisationsstatuts, des Schulleitbilds, der strategischen Ziele und des Schulprogramms;
2. die Antragsstellung in jenen Personalgeschäften, die in die Zuständigkeit des Einwohnergemeinderats fallen;
3. die Festlegung der Pensen, über welche das Rektorat verfügen kann;
4. die Zuteilung der finanziellen Mittel, über welche das Rektorat verfügen kann;
5. die Aufsicht über die Einhaltung der Schulpflicht;
6. der Entscheid über die Entlassung aus der Schulpflicht;
7. die Bewilligung des Schulbesuchs in einer anderen Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Kommissionen koordinieren ihre Tätigkeiten, sprechen sich bei überschneidenden Themen ab und vernetzen sich, insb. mit der Jugendkommission und der Kommission für Gesellschaftsfragen.

## 9 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

<sup>1</sup> Der Schulrat und das Präsidium verfügen über Kompetenzen im Rahmen des Budgets oder gemäss Beschluss des Gemeinderats oder aufgrund eines Reglements.

<sup>2</sup> Im Übrigen richten sich die Kompetenzen nach Weisungen des Gemeinderats. Der Schulrat ist berechtigt, wo nötig eine entsprechende Kompetenz beim Gemeinderat anzufordern.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Schulrats werden vom Präsidium unterzeichnet.

## 10 Kommunikation

Über die Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit entscheidet der zuständige Departementsvorsteher oder die zuständige Departementsvorsteherin in Absprache mit der Geschäftsführung.

## 11 Allgemeines

<sup>1</sup> Die Schulratsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis und sind an die Schweigepflicht gebunden. Sie sind verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse des Schulrats zu enthalten. Gemäss Art. 320 Strafgesetzbuch, wird die Verletzung des Amtsgeheimnisses bestraft.

<sup>2</sup> Schulratsmitglieder müssen in den Ausstand treten, wenn ein Grund gemäss Art. 62 des Staatsverwaltungsgesetzes vorliegt.

<sup>3</sup> Jeder und jede Ausstandspflichtige hat ihm oder ihr bekannte Ausstandsgründe von sich aus zu beachten. Im Zweifelsfall ist vor der Behandlung des betreffenden Geschäftes der Schulrat zu informieren.

<sup>4</sup> Das in den Ausstand getretene Mitglied hat das Sitzungszimmer zu verlassen.

## 12 Rechtsschutz

Der Schulrat hat keine Kompetenzen für Entscheide gegenüber Dritten. Er besitzt lediglich ein Antragsrecht beim Gemeinderat.

## 13 Inkraftsetzung

Das Pflichtenheft tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Beschlossen vom Gemeinderat am 10. Juni 2024.

Gemeinderat Sarnen

Der Gemeindepräsident:



Jürg Berlinger

Die Gemeindeschreiberin:



Stefanie Enz-Matter